

# ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden

---



Jahrgang 2025

Ausgegeben in Herzlake am 23.01.2025

Nr. 03

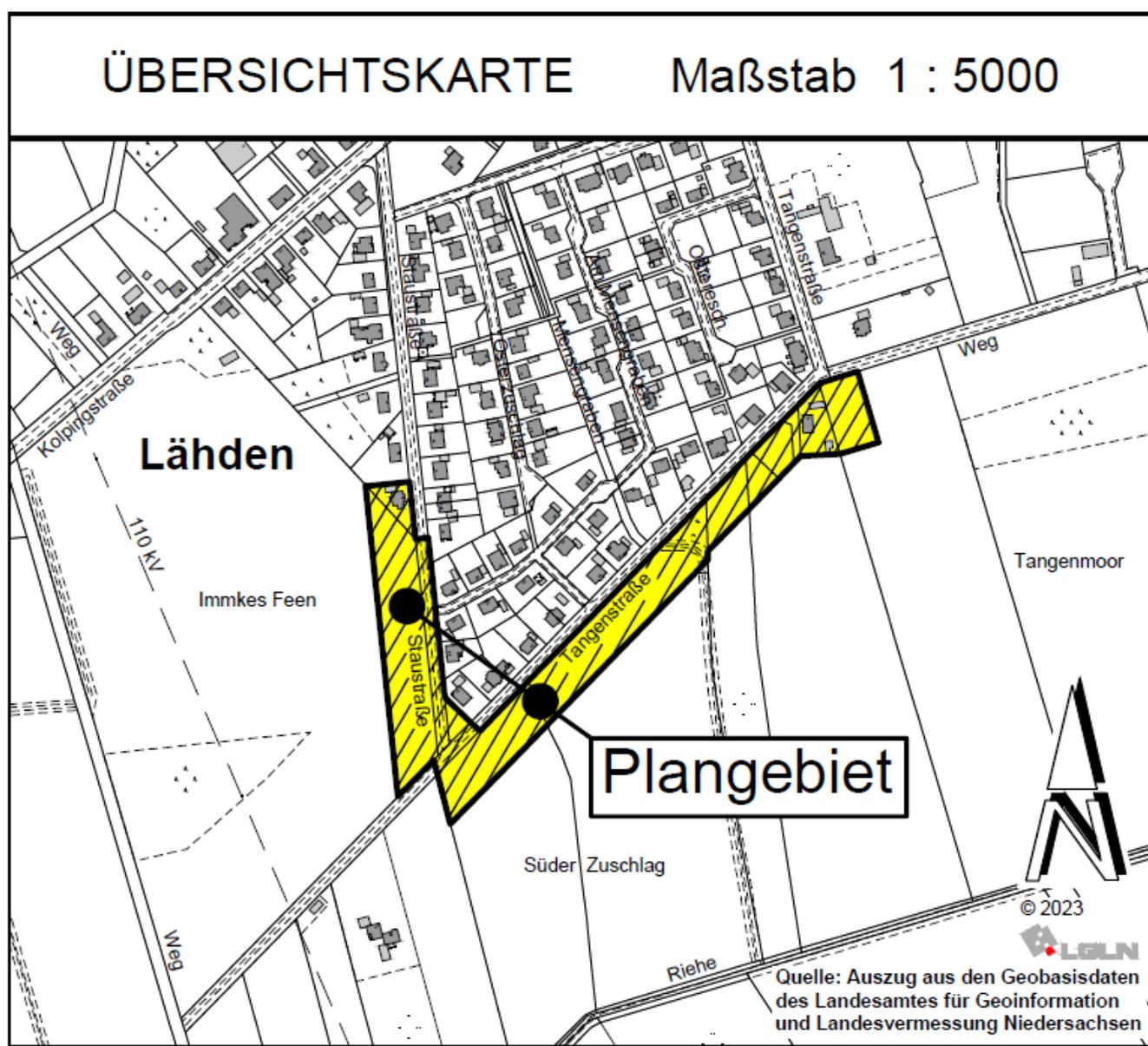
Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
3	Gemeinde Lähden – Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“	6
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	
4	Samtgemeinde Herzlake – Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes	7
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
5	Samtgemeinde Herzlake – Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	9
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte</b>	
6	Gemeinde Dohren – Sitzung des Rates der Gemeinde Dohren am 30.01.2025	11
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	
<b>F.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Satzungen und Verordnungen

### 3 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 12.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“, mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und den Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage

der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Lähden  
Die Gemeindedirektorin

49770 Herzlake, den 23.01.2025

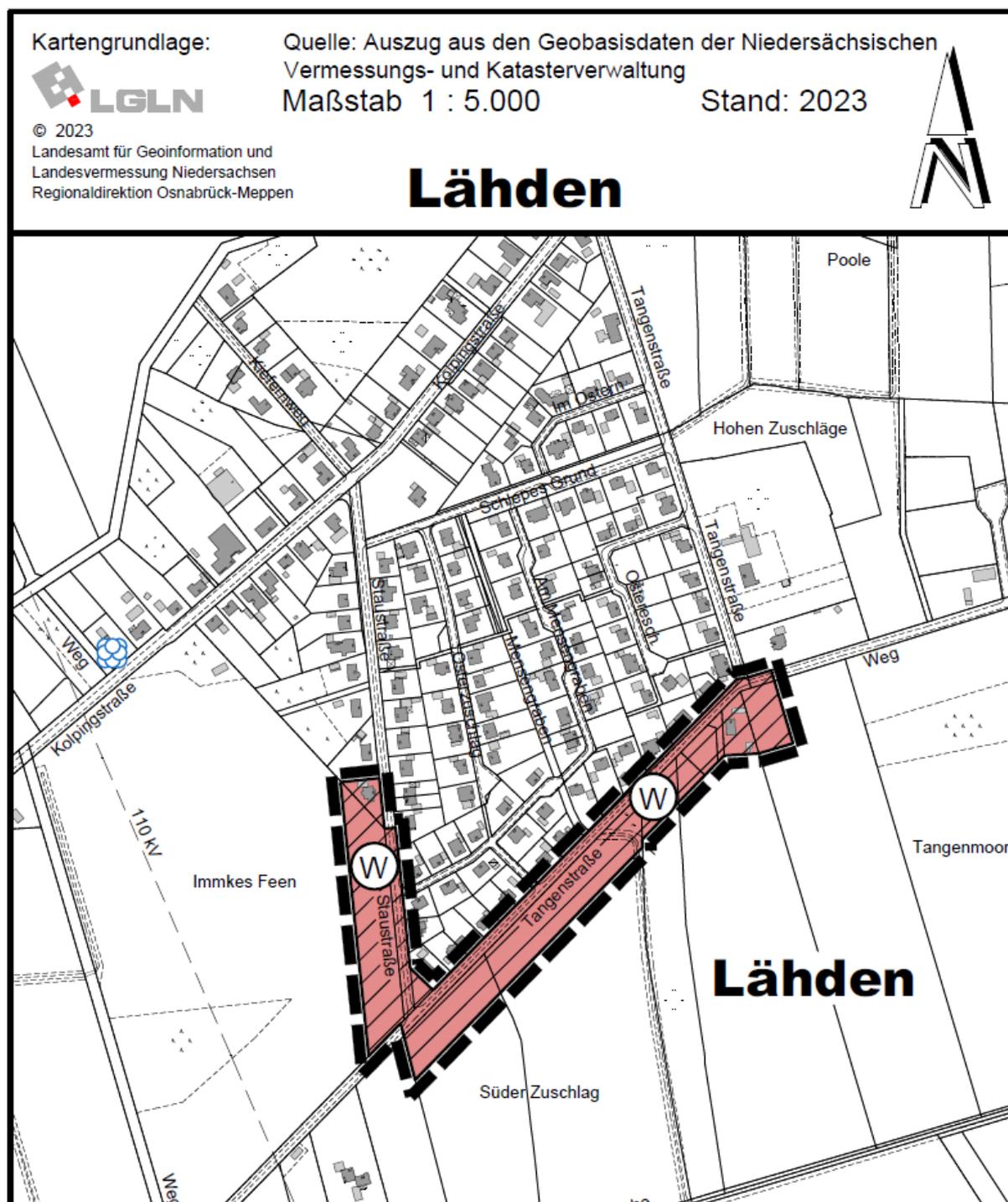
---

## **B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**

### **4 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.01.2025 – Az.:65-610-305-01/26A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 12.12.2024 beschlossene Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 26A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Samtgemeinde Herzlake  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

49770 Herzlake, den 23.01.2025

---

## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 5 Bekanntmachung der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Herzlake wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten  
am Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
am Mittwoch von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,  
am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
im Rathaus Herzlake, Zimmer EG 11, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr bei der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer EG 11, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 31 - Mittelems durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson

besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzlake, den 23.01.2025

Samtgemeinde Herzlake  
 Die Samtgemeindebürgermeisterin



## **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte**

### **6 Sitzung des Rates der Gemeinde Dohren am 30.01.2025**

#### **Bekanntmachung**

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dohren findet am

**Donnerstag, dem 30.01.2025, um 18:00 Uhr,  
 Gaststätte Spieker, Dorfstraße 22, 49770 Dohren,**

statt.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Verzicht der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Dohren durch Herrn Reiner Grote
- 4 Bekanntgabe des Sitzeserwerbs durch die Ersatzperson Herrn Florian Feldmeier
- 5 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes
- 6 Neuwahl des/der 1. stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin
- 7 Neubesetzung des Ausschusses und des Ausschussvorsitzes des Ausschusses für Dorfdialog, Dorfgemeinschaft und Partnerschaft
- 8 Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Dohren und Investitionsprogramm 2025
- 9 Antrag des MSC-Dohren auf einen Zuschuss für das Projekt "Erneuerung der Elektro-Infrastruktur am Eichenring in Dohren"
- 10 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Mit freundlichem Gruß  
 gez. Dieler  
 Bürgermeister